

(4) Der Ausgewiesene kann zur Sicherung der Ausweisung bis zum Ort des Grenzübertritts durch beauftragte Personen begleitet werden.

§ 8

(1) Ein Ausländer kann zur Vorbereitung oder Durchführung der Ausweisung in Ausweisungsgewahrsam genommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, daß er

1. noch notwendige Ermittlungen über die Voraussetzungen der Ausweisung behindern wird oder
2. der Flucht verdächtig ist oder die Durchführung der Ausweisung auf andere Weise erschweren wird.

(2) Über die Anordnung des Ausweisungsgewahrsams entscheidet der Richter auf Antrag der zur Entscheidung über die Ausweisung berechtigten Organe der Deutschen Demokratischen Republik durch schriftlichen begründeten Beschluß. Der Richter hat den Ausländer vor der Entscheidung zu hören. Der Beschluß ist dem Ausländer bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist zu protokollieren.

(3) örtlich zuständig für die Entscheidung ist das Kreisgericht, in dessen Bereich der Ausländer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. örtlich zuständig ist auch das Kreisgericht, in dessen Bereich der Ausländer sich zuletzt aufgehalten hat oder auf Anordnung eines staatlichen Organs untergebracht ist.

(4) Beschwerde und Kassation sind zulässig. Der Ausländer ist über das Beschwerderecht zu belehren. Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Kreisgericht einzulegen. Das Bezirksgericht entscheidet über die Beschwerde endgültig.

(5) Der Ausweisungsgewahrsam ist auf den Zeitraum zu beschränken, der zur unverzüglichen Vorbereitung oder Durchführung der Ausweisung erforderlich ist. Er darf 6 Wochen nicht überschreiten. Das Kreisgericht darf den Ausweisungsgewahrsam durch Beschluß um weitere 6 Wochen verlängern, wenn dies zur Durchführung der Ausweisung unumgänglich ist. Im Beschwerdeverfahren trifft diese Entscheidung das Beschwerdegericht.

(6) Ein Ausländer darf vorläufig in Ausweisungsgewahrsam genommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Die Anordnung des vorläufigen Ausweisungsgewahrsams erfolgt durch die Deutsche Volkspolizei oder ein staatliches Untersuchungsorgan. Der Ausländer ist spätestens am Tage nach seiner vorläufigen Ingewahrsamnahme zur Entscheidung über den Ausweisungsgewahrsam gemäß Absatz 2 dem zuständigen Kreisgericht vorzuführen.

§ 9

Der Ministerrat, der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei und der Minister der Justiz erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften.

§ 10

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14. Dezember 1956 über den Aufenthalt von Ausländern im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1957 Nr. 1 S. 1) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

Gesetz zur Änderung des Personenstandsgesetzes

vom 28. Juni 1979

Zur Änderung des Gesetzes über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) vom 16. November 1956 (GBl. I Nr. 105 S. 1283) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Personenstandsgesetzes vom 13. Oktober 1966 (GBl. I Nr. 13 S. 87) wird folgendes beschlossen:

§ 1

§ 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Ist ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland geboren oder gestorben oder hat er im Aus-

land die Ehe geschlossen, kann die Beurkundung beim Standesamt I von Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, erfolgen.“

§ 2

In den §§ 33, 36 Absätze 2 und 3, 37 Absatz 1, 39 Absatz 1 Ziffer 3 und 40 Absatz 1 Ziffer 3 werden die Worte „Standesamt I von Groß-Berlin“ durch „Standesamt I von Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik,“ ersetzt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker